

ZH_OBERGERICHT PS200233 vom 1. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200233

FR: ZH_OBERGERICHT PS200233 du 1 février 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS200233 del 1 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

In der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes C._____ ZH wurde auf Begehren der Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Gläubigerin) gegenüber dem Beschwerdeführer (nachfolgend: Schuldner) am 25. September 2020 ein Zahlungsbefehl (act. 2/8) ausgestellt. Dessen Zustellung erfolgte am 28. September 2020 an der D._____ -strasse ... in C._____ an die Ehefrau des Schuldners (vgl. act. 2/8). Mit Eingabe vom 7. Oktober 2020 (act. 1) beschwerte sich der Schuldner beim Bezirksgericht Hinwil als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend: Vorinstanz) gegen den Zahlungsbefehl unter Bestreitung der örtlichen Zuständigkeit des Betreibungsamtes. Nach Einholung einer Vernehmlassung beim genannten Betreibungsamt und einer Beschwerdeantwort bei der Gläubigerin (act. 3, 5 und 6) und Zustellung der eingegangenen Eingaben an die Parteien zur Kenntnis (vgl. act. 8), wies die Vorinstanz die Beschwerde mit Urteil vom 13. November 2020 (act. 9 = act. 12 = act. 15) ab, indem sie was folgt erkannte: " 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

In seiner vorinstanzlichen Beschwerdeschrift vom 7. Oktober 2020 (act. 1) machte der Schuldner geltend, er nehme keinen Wohnsitz in der Schweiz, weswegen es an der örtlichen Zuständigkeit des Betreibungsamtes C._____ fehle. Er habe sich am 30. Juni 2017 bei der Gemeinde C._____ wegen seiner Auswanderung bzw. seiner Abreise nach E._____ [Staat in Asien] abgemeldet. In der Folge habe er sich am 31. August 2017 bei der schweizerischen Botschaft in F._____ [Stadt in E._____] angemeldet. Er sei daher Auslandschweizer und halte sich aktuell bloss in der Schweiz auf, weil eine Rückreise nach E._____ wegen der SARS-COV-2-Pandemie nicht möglich sei. Er sei aber nach wie vor in E._____ angemeldet. Sein Status als Auslandschweizer werde von allen anderen Stellen akzeptiert. Seine Ehefrau, welche an der D._____ -strasse ... in C._____ wohnhaft sei, habe den Zahlungsbefehl versehentlich entgegengenommen. Er habe sich diesbezüglich beim Betreibungsamt beschwert, welches indessen an seiner örtlichen Zuständigkeit und der Gültigkeit des Zahlungsbefehls festgehalten habe. Die Grundsuld sei mittlerweile beglichen. Offen seien noch Betreuungskosten, welche nicht durch den Schuldner verursacht worden seien. Er werfe dem Betreibungsamt vor, den Zahlungsbefehl ohne vorgängige Kontrolle der örtlichen Zuständigkeit an seiner alten Wohnadresse zugestellt zu haben, obschon der Gemeinde die Wohnsitzadresse in E._____ bekannt gewesen sei. In ihrer Beschwerdeantwort vom 15. Oktober 2020 (act. 5) stellte sich die Gläubigerin im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Anlage, an welcher sie ihren Auftrag ausgeführt

habe, stehe an der D.____-strasse ... in C.____, wo der Schuldner auch den von ihr durchgeführten Servicearbeiten – deren Kosten Gegenstand der Beitreibung sind – beigewohnt habe. Sie habe diese Adresse daher in ihrer Rechnung, ihrer Zahlungserinnerung und in ihrem Betreibungsbegehren verwendet. Darüber, dass der Schuldner nicht an dieser Adresse wohnhaft bzw. nicht gemeldet sei, sei sie vom Schuldner nicht in Kenntnis gesetzt worden. Das Betreibungsamt C.____ schloss in seiner Vernehmlassung vom 19. Oktober 2020 (act. 6) auf Abweisung der Beschwerde. Es wies darauf hin, dass

- 5 - die Gläubigerin das Amt vorgängig kontaktiert habe, da der Schuldner nicht an der im Betreibungsbegehren genannten Adresse gemeldet gewesen sei. Die Gläubigerin habe bestätigt, dass der Schuldner von der angegebenen Adresse aus den Auftrag erteilt habe, welcher eine Liegenschaft betroffen habe, von welcher der Schuldner Miteigentümer sei. Die Gläubigerin habe daher in gutem Glauben davon ausgehen dürfen, dass der Schuldner an der Adresse wohnhaft sei. Die Zustellung des Zahlungsbefehls sei über die schweizerische Post erfolgt, welcher die Zustelladresse nicht unbekannt gewesen sei. Es sei zudem aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners – dieser sei Gesellschafter und Geschäftsführer der G.____ GmbH mit Sitz an der D.____-strasse ... in C.____ – von einem Betreibungsstand in C.____ auszugehen.

E. 4

Die Vorinstanz wies die Beschwerde des Schuldners mit Urteil vom 13. November 2020 (act. 12) mit folgender Begründung ab. Vorliegend habe die Gläubigerin gegenüber dem Betreibungsamt eine Angabe betreffend den Wohnsitz des Schuldners gemacht, welche vom Amt als nicht offensichtlich unrichtig qualifiziert worden sei. Dies habe einen gewissen Rechtsschein zu Gunsten dieses Wohnsitzes erzeugt, was dazu führe, dass dem Schuldner, welcher einen davon abweichenden Wohnsitz behaupte, die Beweislast dafür auferlegt werde. Vom Betreibungsamt könne nicht verlangt werden, dass es selber umfangreiche Abklärungen über den schuldnerischen Wohnsitz anstelle (act. 12 E. 3.1). Das SchKG definiere den Wohnsitz nicht selber. Es sei daher auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abzustellen. Die Vorinstanz legt sodann die einschlägigen rechtlichen Grundlagen der Wohnsitzbestimmung dar (act. 12 E. 3.2). Erhebliches Gewicht sei bei der Bestimmung des Wohnortes des Schuldners der von ihm eingereichten Bestätigung der Gemeinde C.____ vom 5. Juli 2017 (act. 2/2), worin sein Wegzug nach E.____ vermerkt sei, und einem Schreiben der Ausgleichskasse H.____ vom 31. August 2017 (act 2/1), aus welchem hervorgehe, dass der Schuldner die Schweiz verlassen habe, beizumessen. Weiter gehe aus einer Bestätigung der I.____ Versicherung (act. 2/4) hervor,

- 6 - dass die Versicherung wegen Abreise ins Ausland per 30. Juni 2017 beendet worden sei, wobei anzumerken sei, dass dies nichts darüber aussage, ob der Schuldner tatsächlich im Ausland Wohnsitz genommen oder sich nicht anderweitig versichert habe. Ferner habe die schweizerische Botschaft in E.____ am

E. 6

Gemäss Art. 46 Abs. 1 SchKG ist der Schuldner an seinem Wohnsitz zu betreiben. Das Betreibungsrecht knüpft für den Begriff des Wohnsitzes an das materielle Zivilrecht an, wobei bei internationalen Verhältnissen – solche liegen hier vor, denn der Schuldner macht einen Wohnsitz in E.____ geltend – Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG massgebend ist. Der Wohnsitzbegriff dieser Norm stimmt mit demjenigen in Art. 23 Ab. 1 ZGB überein,

weswegen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine einheitliche Auslegung beider Bestimmungen vorzunehmen ist (vgl. BGE 120 III 4 E. 2a; BGer, 4A_443/2014 vom 2. Februar 2015, E. 3.4). Die Wohnsitzdefinition weist einerseits ein objektives Element, nämlich die Notwendigkeit der physischen Präsenz einer natürlichen Person an einem Ort, und andererseits ein subjektives Element, namentlich die Absicht des dauernden Verbleibens an diesem Ort, auf. Bei der Beurteilung der subjektiven Seite kommt es indes nicht auf den wirklichen Willen des Ansprechers an, sondern es ist seine Absicht allein auf Grundlage der für Dritte erkennbaren Umstände zu ergründen. Insofern wird auch das subjektive Element des Wohnsitzbegriffes einer objektiven Betrachtungsweise zugeführt, im Zuge derer zu prüfen ist, ob die Person den entsprechenden Ort zu ihrem persönlichen, sozialen oder beruflichen Lebensmittelpunkt gemacht hat oder dies zu machen gedenkt (vgl. BGer, 5A_30/2015 vom 23. März 2015, E. 4.1.2; BGer, 5A_646/2012 vom 15. April 2013, E. 2.2). Nicht direkt massgebend für den zivilrechtlichen Wohnsitz ist, wo

- 9 - eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat, wo sie ihr Stimmrecht ausübt und Steuern bezahlt, wo sie das Sozialversicherungsrecht domiziliert sieht oder ob sie eine fremdenpolizeiliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzt. Dies sind nur, aber immerhin, Indizien für die Absicht dauernden Verbleibens (BSK ZGB I-STAEHELIN, 6. Aufl. 2018, Art. 23 N 23, m.w.H.). Obschon das Betreibungsamt grundsätzlich von Amtes wegen seine örtliche Zuständigkeit zu überprüfen hat, ist es nach Eingang eines Betreibungsbegehrens nicht seine Aufgabe, den Wohnsitz des Schuldners ausfindig zu machen. Diesen zu kennen und dem Betreibungsamt anzuzeigen, obliegt vielmehr dem Gläubiger. Der Betreibungsbeamte darf sich an dessen Angaben halten, wenn sie nicht mit notorischen oder ohne weiteres zu ermittelnden Tatsachen im Widerspruch stehen (JAEGGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, N 7; BSK SchKG I-SCHMID, Art. 46 N 59). Behauptet der Schuldner einen abweichenden Wohnsitz, nachdem das Betreibungsamt den vom Gläubiger angegebenen Wohnsitz nach diesem Massstab überprüft hat, so ist er hierfür beweispflichtig (vgl. BGer, 5A_403/2010 vom

E. 8

Damit erscheint die Betreuung des Schuldners in C._____ vor dem Hintergrund der vorstehend dargelegten Praxis des Bundesgerichts (vgl. E. 6, zweitletzter Abschnitt) als zulässig, da ihm der Nachweis eines abweichenden Wohnsitzes nicht gelungen ist. Der Zahlungsbefehl vom 25. September 2020 wurde daher gültig erlassen und dem Schuldner in C._____ zugestellt. Die Beschwerde ist mithin abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 12 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.